

Weiterbildungsordnung 2020

Aufbau und Struktur

Grundstruktur Abschnitt A
(Paragraphenteil)

Abschnitt B
(Gebiete und Schwerpunktweiterbildungen)

Abschnitt C
(Zusatzweiterbildungen)

Aufbau und Struktur

- Die neue Weiterbildungsordnung gliedert sich in 53 Facharztweiterbildungen, 10 Schwerpunktweiterbildung und 58 Zusatzweiterbildungen
- 11 neue Bezeichnungen
 - ❖ ZB Ernährungsmedizin
 - ❖ ZB Immunologie
 - ❖ ZB Kardiale Magnetresonanztomographie
 - ❖ ZB Klinische Akut- und Notfallmedizin
 - ❖ ZB Krankenhaushygiene
 - ❖ ZB Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen
 - ❖ ZB Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner
 - ❖ ZB Sexualmedizin
 - ❖ ZB Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern
 - ❖ ZB Spezielle Kinder- und Jugendurologie
 - ❖ ZB Transplantationsmedizin

Aufbau und Struktur

- bereits erlangte Anerkennungen die mit neuer WO eine neue Bezeichnung erhalten haben (z.B. Kinder- und Jugend-Gastroenterologie) behalten ihre Gültigkeit.

→ eine erneute Prüfung ist nicht erforderlich

Aufbau und Struktur – Abschnitt A

■ Wesentliche Änderungen

- ❖ die Weiterbildungszeit unterscheidet grundsätzlich nicht mehr zwischen dem ambulanten und dem stationären Bereich
- ❖ mindestanrechenbare Weiterbildungszeit: 3 Monate (vorher 6 Monate)
- ❖ keine explizite Basisweiterbildung mehr
- ❖ Einführung eLogbuch

Abschnitt A - Übergangsbestimmungen

■ Weiterbildungsbefugnisse

- ❖ die bisher erteilten Befugnisse nach WO 2005 behalten ihre Gültigkeit bis zur jeweiligen Gebietsüberprüfung
- im vergangenen Jahr war für folgende Gebiete eine neue Beantragung notwendig:
 - **FA Allgemeinmedizin**, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin
 - ZB Allergologie, Dermopathologie, Homöopathie, Naturheilverfahren, Phlebologie, Physikalische Therapie, Plastische und Ästhetische Operationen (HNO), Rehabilitationswesen, Sozialmedizin, Sportmedizin

Abschnitt A - Übergangsbestimmungen

- ❖ Sie dürfen mit den bereits erteilten Weiterbildungsbefugnissen beide Weiterbildungsordnungen weiterbilden
- ❖ Weiterbildungszeiten in neu eingeführten Bezeichnungen können in den ersten **24 Monaten** nach Einführung auch dann angerechnet werden, wenn der Weiterbilder nicht nach § 5 befugt war, die Weiterbildung aber den Vorgaben der nun geltenden WO entspricht

Abschnitt A - Übergangsbestimmungen

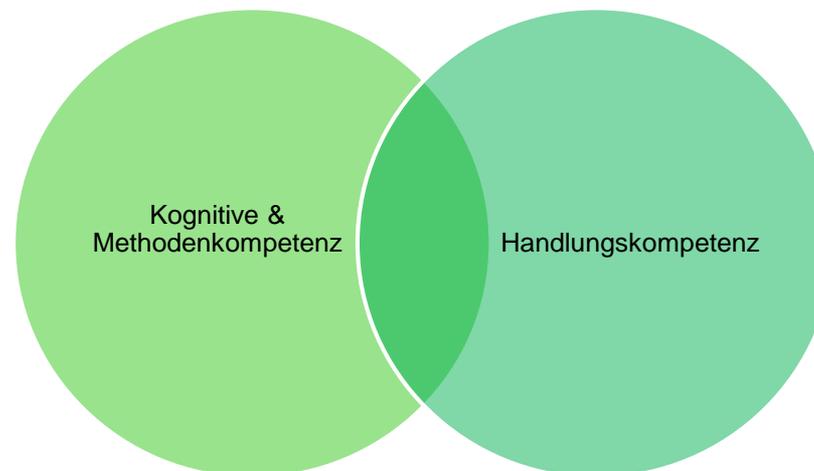
■ Weiterbildung

- ❖ bereits in Weiterbildung befindliche WBA können ihre Weiterbildung nach WO 05 innerhalb folgender Fristen beenden
 - Facharztweiterbildung: 7 Jahre
 - Schwerpunktweiterbildung: 3 Jahre
 - Zusatzweiterbildung: 3 Jahre
- ❖ WBA die ihre Weiterbildung **vor dem 01.07.2020** begonnen haben, haben ein Wahlrecht nach welcher Weiterbildungsordnung sie ihre Weiterbildung absolvieren
 - Sollte sich für den Wechsel in die neue WO entschieden werden muss das bisherige Logbuch in das neue Logbuch übertragen werden

Aufbau und Struktur – Abschnitt B

▪ Kompetenzen statt Zahlen

- ❖ Ziel: geregelter Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten anstatt dem reinem Erwerb von Zahlen



Aufbau und Struktur - Abschnitt B

Kognitive & Methodenkompetenz

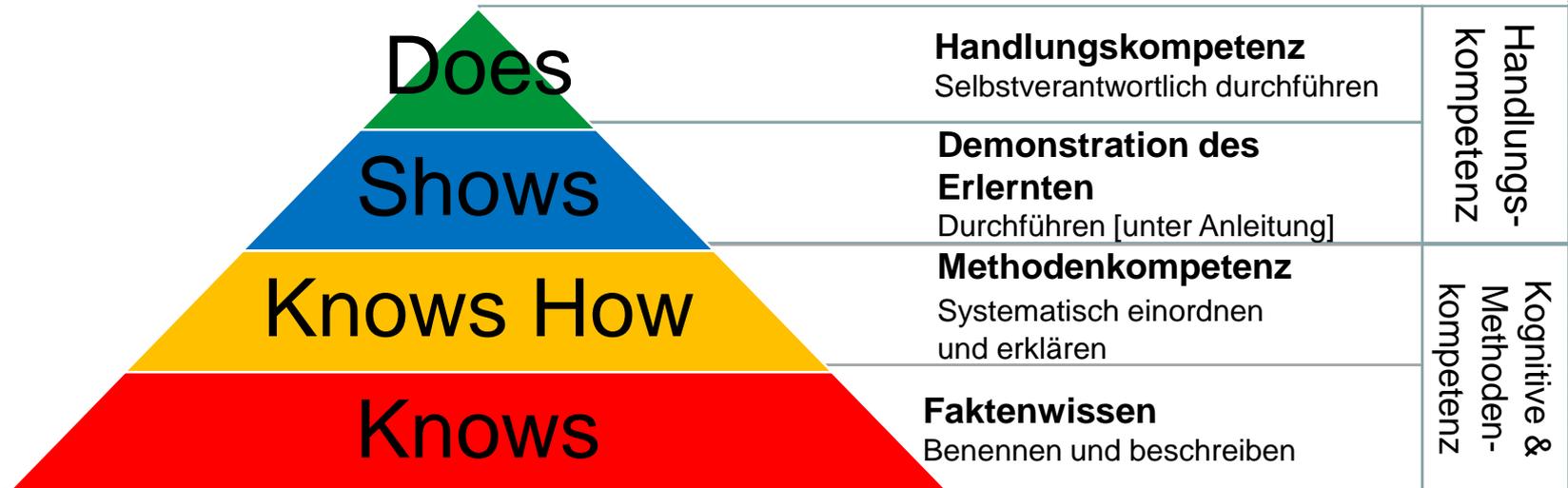
- Fähigkeit Informationen abrufen, darstellen, in Zusammenhang bringen und interpretieren

Handlungskompetenz

- Erfahrungen und Fertigkeiten erwerben mit dem Ziel der eigenverantwortlichen Umsetzung

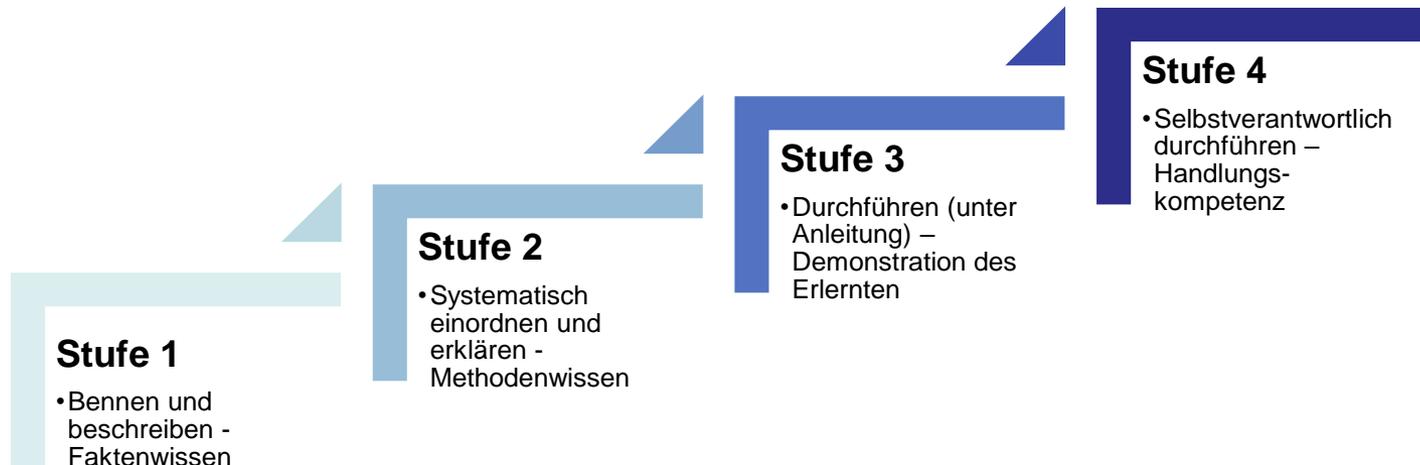
Aufbau und Struktur – Abschnitt B

- Prozess zum Erwerb der entsprechenden Kompetenzen anhand der „Miller-Pyramide“



Aufbau und Struktur – Abschnitt B

- In der Weiterbildungsordnung ist diese Lernkurve in einer Kompetenzmatrix abgebildet, die in etwa den Stufen der Miller-Pyramide entspricht



Aufbau und Struktur – Abschnitt C

- nach alter WO 05 Dauer der Weiterbildung i.d.R. 36 Monate. Nach neuer WO 20 i.d.R. 24 Monate jedoch ist das „Versenken“ von Zeiten aus der Facharztweiterbildung **nicht** mehr möglich
- Berufsbegleitende Weiterbildung ist nur möglich, wenn lediglich Kurse und Seminare absolviert werden müssen

Aufbau der Weiterbildung Allgemeinmedizin

**WO
2005**

60 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, davon

36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin, davon können bis zu

-18 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (auch 3 Monats-Abschnitte) auch im ambulanten Bereich angerechnet werden, dabei sind maximal 12 Monate aus einem Gebiet anrechenbar

•24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung, davon können bis zu

-6 Monate in Chirurgie (auch 3 Monats-Abschnitte) angerechnet werden

80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Absatz 8 in Psychosomatische Grundversorgung

**WO
2020**

60 Monate Allgemeinmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon

müssen **24 Monate** in Allgemeinmedizin in der ambulanten hausärztlichen Versorgung abgeleistet werden

müssen **12 Monate** im Gebiet Innere Medizin in der stationären Akutversorgung abgeleistet werden

müssen **6 Monate** in mindestens einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden

-können zum Kompetenzerwerb **weitere 18 Monate** Weiterbildung in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung erfolgen

80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Psychosomatische Grundversorgung

Regelweiterbildung Allgemeinmedizin

- **Weiterbildung beginnt nach Erhalt der Approbation**
- **ganztägig und hauptberuflich; Teilzeitweiterbildung nach Genehmigung der ÄKWL möglich**
- **bei einem zur Weiterbildung befugten Arzt/Ärztin an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte im Rahmen angemessen vergüteter ärztl. Berufstätigkeit**
- **Dokumentationspflicht des WB-Ass.; Führen des eLogbuchs**
- **Zeugniserteilungspflicht des Befugten**
- **Dringende Empfehlung: Lesen der WO**

Regelweiterbildung Allgemeinmedizin – PJ

- **Gemäß § 44a Abs. 2 des Heilberufsgesetz NW kann das in der „Allgemeinmedizin“ abgeleistete Tertial des Praktischen Jahres (PJ) angerechnet werden**

- **Vorteile: Reduzierung der Weiterbildungszeit in der ambulanten hausärztlichen Versorgung von bis zu 4 Monaten**

- **Voraussetzungen**
 - ❖ Tätigkeit in einer durch die Universität akkreditierten Lehrpraxis
 - ❖ Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses oder einer Zeitbescheinigung

Quereinstieg Allgemeinmedizin

Achtung: Regelung nach WO 2005



- als Minimalanforderungen für den Quereinstieg gelten jedoch:
 - ❖ 6 Monate Innere Medizin
 - ❖ 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung
 - ❖ 80 Stunden Kursweiterbildung Psychosomatische Grundversorgung
 - ❖ 80-stündige Kursweiterbildung (Repetitorium Allgemeinmedizin)

Quereinstieg Allgemeinmedizin – Was ist das?

- **Maßnahme gegen den drohenden Hausärztemangel**
- **Verkürzung der Weiterbildungszeit für Ärzte, die bereits eine Anerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung erworben haben**
- **Prüfung der Anrechnungsfähigkeit der im Rahmen der ersten Facharztweiterbildung stationär absolvierten Weiterbildungszeiten auf die Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin**
(18 bis max. 36 Monate möglich, abhängig von der bereits erworbenen Facharztanerkennung; wird im Einzelfall geprüft)

**Sie haben weitere Fragen?
Sprechen Sie uns an!**

Tel.: 0251 929-2343

kosta@aekwl.de

Ass. jur. Julia Leemhuis,
Sachgebietsleiterin

Tel. -2327

Nicole Menke
Christiane Kirchartz
Kirsten Nischk

Tel. -2324

Tel. -2339

Tel. -2332

www.aekwl.de/fuer-aerzte/weiterbildung/kosta

www.aekwl.de/fuer-aerzte/weiterbildung/infos-von-a-bis-z